Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 32. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 19. Januar 1867.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 18. Januar.

55. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung der Sitzung 10½ Uhr. Die Tribünen sind mäßig besetzt. Am Ministertische mehrere Regierungs-Commissare.

Präsident v. Forckenbeck theilt mit, daß der Abg. Simson (der auch gestern Unwohlseins wegen an der namentlichen Abstimmung über den Paur'schen Antrag nicht theilnehmen konnte) aus demselben Grunde auch heute entschuldigt ist. Er theilt ferner mit, daß das Präsidium des Herrenhauses seine gestrigen Beschlüsse, betr. das Vorfluth-Gesetz und die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock, zugesandt hat. Der erstere Gesetz-Entwurf wird an die Agrar-Commission überwiesen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, Fortsetzung der Debatte über den Gesetz-Entwurf des Abg. Lasker, betr. die Aufhebung der Beschränkungen des gesetzlichen Zinsfußes der Immobilien. Zuvor wird folgendes Amendement des Abg. Lasker zur Kenntniß des Hauses gebracht: statt des ursprünglichen (gestern mitgetheilten) § 3 zu substituiren: § 3. Dergleichen Darlehen (§ 1) kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Termin für die Auszahlung verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Conventionalstrafe 6 pCt. übersteigt.

Abg. Michaelis (Stettin): M. H., es sind jetzt 5 Jahre her, daß dies Haus die Initiative ergriff zur Beseitigung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen; am 1. März 1862 fand die Discussion darüber statt, d. h. an dem Tage, an welchem das deutsche Handelsgesetzbuch in Preußen in Kraft trat, wo also für den handeltreibenden Stand die Zinsbeschränkungen aufgehoben wurden. Es trat bald in den Vordergrund der Debatte, daß die Zinsbeschränkungen nunmehr für die grundbesitzenden Klassen ein privilegium odiosum sein und daß diese bald auch für sich auf die Beseitigung derselben hindrängen würden. Dies hat sich nun in kurzer Zeit bewahrheitet. Damals noch war mit den Herren jener (der rechten) Seite kaum zu discutiren; damals trat noch das canonische Recht, der jahrhundertlange Usus in den Vordergrund; gestern haben wir gesehen, war die Discussion eine rein sachliche. Durch den Zufall, der gestern zur Vertagung der Debatte führte, haben wir Zeit gehabt, zu überlegen, ob wir der Noth des Grundbesitzes gegenüber ein Gesetz annehmen wollen, das unsere Anforderungen nicht ganz erfüllt. Auch die Gegner des Gesetzentwurfes wissen genau, woran der Boden-Credit leidet. Herr von Wedemeyer hat gestern ganz richtig den Real-Credit dadurch von dem chirographarischen unterschieden, daß er sagt: bei dem zweiten hat der Schuldner meistens den Zeitpunkt der Zurückzahlung im Auge, bei dem ersteren in der Regel nicht. Der Hypothekar-Schuldner muß vielmehr, wenn er dem Gläubiger das Kündigungsrecht einräumt, stets darauf gefaßt sein, einen zweiten Gläubiger zu suchen, der für den kündigenden eintritt. Dies Argument beweist aber gegen Herrn v. Wedemeyer. Denn es folgt daraus, daß die Grundlage des hypothekarischen Credits für den Schuldner die Möglichkeit ist, Jemand zu finden, der im Falle der Kündigung für den Gläubiger eintritt.

Erschwert die Gesetzgebung diese Möglichkeit, so benachtheiligt sie den hypothekarischen Credit. Bisher war sie beschränkt durch die Zinsbeschränkungen, die den Schuldner auf den Capitalmarkt verwiesen, ohne daß er jederzeit den Zins bieten konnte, zu welchem Capital zu haben war; die ihn ferner darauf hinwiesen, die Zinsbeschränkungen zu umgehen und mit einer Klasse in Verbindung zu treten, die aus der Umgehung der Gesetze ein Geschäft macht, also nicht mit der anständigen Capitalisten-Klasse. Die Sicherheit der hypothekarischen Darlehen ist abhängig von der Möglichkeit, Capital zu schaffen, und die Zinsbeschränkungen beeinträchtigen diese Sicherheit. Denken Sie sich in die Lage eines zweiteingetragenen Gläubigers, der, falls der ersteingetragene kündigt, um sein Geld zu behalten oder für die Zukunft zu sichern, das Grundstück übernehmen muß vielleicht mit einer Hypothek von 40,000 Thlr. und dem die Zinsbeschränkungen die Möglichkeit verwehren, dies Capital zu dem Zins aufzunehmen, zu welchem der Markt es ihm bietet. Er wird das Capital mit Damno aufnehmen, d. h. seine eigene Hypothek, um sie zu behalten, noch verschlechtern müssen. Herr v. Wedemeyer hat ferner darin Recht, daß der Besitzer eines mit kleiner Anzahlung und großer Hypothekenschuld erworbenen Grundbesitzes durch die Kündigung seines Gläubigers, der einen höheren Zinsfuß erlangen will, in große Verlegenheit kommen wird. Aber der Capitalbetrag der Restschuld ist darum so hoch, weil bei der Verabredung des Zinsfußes die Zinsbeschränkung vorlag. Durch sie sind diese Restschulden künstlich vergrößert, und weil der Mensch immer auf Glück rechnet, so wird der Leichtsinn im Ankauf von Grundstücken mit kleiner Anzahlung dadurch gefördert, daß der Käufer glaubt: wegen der rückständigen Schuld wird im Nothfall schon Rath werden.

Die wiederkehrenden Krisen in den Verhältnissen des Grundbesitzes gehen hauptsächlich daraus hervor, daß die im Grundbesitz angelegten Preise zu hoch waren und werden durch die Zinsbeschränkung befördert und verschärft, indem sie den eingetragenen Restkaufschilling künstlich erhöhen und den Leichtsinn im Ankauf der Grundstücke fördern. — Die den §§ 1 und 2 zustimmende, den § 3 ablehnende Erklärung der Staatsregierung setzt uns in die Lage, uns darüber klar zu werden, ob das so beschränkte Gesetz dem Grundbesitz, der in Gefahr ist, in einen inneren großen Nothstand zu versinken, wirklichen Vortheil bietet. Es handelt sich um die Befugniß des Schuldners, jederzeit mit dreimonatlicher Frist zu kündigen, sobald der verabredete Zinsfuß 6 Procent übersteigt. Empfiehlt es sich, diese in Rücksicht auf die chirographarischen Forderungen gesetzte kurze Frist auf die hypothekarischen zu übertragen? Der Unterschied ist von großer Bedeutung. Könnte man die Gesetzsammlung so einrichten, daß besondere Abdrücke für Gläubiger und Schuldner gemacht würden, die Gläubiger von diesem § gar nichts erführen, die Schuldner aber um ihn wüßten, dann wäre er ausgezeichnet. Die Erleichterung des Bodencredits hängt nun davon ab, daß der Grundbesitz dem marktmäßigen Zinsfuße folgen kann, daß das Damnogeschäft unnöthig und das anständige Capitalistenpublikum für den Grundbesitzer zugänglich wird. Werden wir diese Zwecke wenigstens theilweise erreichen?

Der Grundbesitzer, der ein Capital zu einem höheren Zinsfuße als 6 pCt. aufnehmen muß, bietet dem Gläubiger nicht die Bedingungen: ich verspreche dir 7, 8 pCt.; kann ich aber das Geld morgen billiger beschaffen, so kündige ich dir mit einer Frist, die im hypothekarischen Verkehr nicht gebräuchlich ist, bringe dich also in die Verlegenheit, von Neuem wieder für die Unterbringung deines Capitals sorgen zu müssen. Der Gläubiger nun wird sich sagen: so leicht und rasch sind die Bewegungen des Zinsfußes der Hypotheken nicht; ich habe die Aussicht, länger als drei Monate das Capital zu diesem Zinsfuß anzulegen und nachher immer noch die Möglichkeit, wenn gekündigt wird, mit meinen Zinsforderungen hinaufzugehen und ohne Wechsel des Schuldners mein Capital zu dem dann marktgängigen Zinsfuß anzulegen. In dieser Ueberlegung des Gläubigers liegt der allerdings nicht bedeutende Vortheil, der dem Grundbesitz durch die Aufhebung der Zinsbeschränkung unter dieser Clausel gewährt wird. Dagegen werden die Damnogeschäfte nicht vermieden werden: man wird sich gegen die vorzeitige Kündigung durch Vorausbezahlung eines höheren Zinsfußes für eine bestimmte Periode sicherstellen, d. h. dadurch, daß für die Hypothek nicht die volle Valuta bezahlt wird. Also je kürzer die Kündigungsfrist, desto geringer der Vortheil der Gesetzesänderung. Auf drei Monate hypothekarisch darzuleihen ist kein Geschäft, eher auf ein Jahr, noch viel besser auf zwei Jahre.

Ich meine nun, daß der Vortheil, den wir dem Grundbesitzer bei dreimonatlicher Kündigungsfrist bieten, den Nachtheil nicht aufwiegt, daß wir die Beseitigung des Restes der Zinsbeschränkungen auf längere Zeit hinausschieben, während wir, wenn wir fest bleiben auf unserem Standpunkte, die Beseitigung eher herbeiführen. Ich meine aber, daß mit der Steigerung dieser Kündigungsfristen und der Periode, wo das Kündigungsrecht beginnt, die Vortheile für den Grundbesitz immer steigen und die Genehmigung des Entwurfs immer unbedenklicher wird. Ich würde die Genehmigung für ganz unbedenklich, die Clausel für ganz unverfänglich halten, wenn sie etwa so lautete, daß die Berechtigung des Schuldners jeder Zeit mit sechsmonatlicher, d. h. der üblichen Frist zu kündigen nach zwei Jahren beginnt. Ich würde es für einen sehr großen Vortheil halten, wenn wir sie mit einem Jahre beginnen ließen. Unter allen Umständen würde ich die ganze Befreiung für fast illusorisch halten, wenn wir nicht statt der dreimonatlichen Kündigungsfrist nach dem Lasker'schen Amendement eine sechsmonatliche in das Gesetz hineinbringen; und da diese Frist die im Hypothekenverkehr übliche ist, so wird diese Veränderung dem weiteren Schicksale des Entwurfes wohl keine Schwierigkeiten bereiten. M. H., der Moment, in welchem dieses Haus sich befindet, ist ein sehr ernster, unsere Ueberlegung muß tiefgehend und gründlich sein, denn der Entschluß, den wir fassen, ist von sehr bedeutender Tragweite. Ich hielt mich deshalb für verpflichtet, Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten, die uns vorliegen, vorzutragen, indem ich es den Argumenten, die im weiteren Verlaufe der Discussion noch vorkommen werden, überlasse, auf meine definitive Abstimmung noch einzuwirken.

Abg. Graf Kleist: Ich will die Grundsätze darlegen, aus denen mein Amendement hervorgegangen ist. Ich werde stimmen für die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, für die §§ 1 und 2 des Lasker'schen Antrages. Der § 3 desselben bezweckte zwar die Aufhebung des Beneficiums, welches die Verordnung vom 12. Mai d. J. den chirographarischen Schuldnern einräumt. Ich erkenne somit an, daß der § 3 vollkommen consequent sich den beiden ersten Paragraphen anschließt. Ich muß aber für jede Bestimmung mich erklären, in welcher Fassung sie auch sei, welche das Beneficium aufrecht erhält, und zwar, weil dasselbe das Mittel giebt, den Mißbrauch zu beseitigen, ohne daß es den Gebrauch des unbeschränkten Zinsfußes beeinträchtigt. Ich kann mir den Fall sehr wohl denken, daß ein Hypotheken-Schuldner, der in Noth gerathen ist, nachdem ihm die Hypothek gekündigt ist, in die Hände eines Darleihers fällt, der ihm gegen hohe Zinsen zwar ein Darlehen giebt, aber zugleich die Bedingung daran knüpft, daß er auf eine längere Zeit, z. B. auf zehn Jahre sich des Rechtes der Kündigung begiebt. Hierin sehe ich einen Mißbrauch und eine zu große Ausdehnung des Rechtes des Capitalbesitzers. Und ein solcher Fall liegt durchaus nicht außerhalb des Bereiches der Praxis. Jedes Beneficium daher und jede Clausel, welche den Schuldner gegen böswillige Maßnahmen des Gläubigers schützen kann, muß meiner Ansicht nach aufgenommen werden. Nachdem der Abg. Lasker nun heute seinen ursprünglichen Entwurf selbst amendirt hat, bin ich in der Lage, das von mir eingebrachte Amendement zu Gunsten des seinigen zurückzuziehen und ich bitte Sie demnach, den Antrag des Abg. Lasker, so wie er jetzt vorliegt, unbedingt anzunehmen.

Abg. Graf Bethusy-Huc: Auch ich kann das Amendement, das ich gestern aus rein praktischen Gründen gestellt hatte, nachdem dieselben erreicht sind, nun zu Gunsten des Lasker'schen zurückziehen, während ich mich sachlich den von dem Abg. Lasker angeführten Gründen durchaus anschließe.

Abg. v. Bethmann-Hollweg tritt den Deductionen des Abg. Wagener über die Lage des Grundbesitzes entgegen. Dies Gesetz wird den Vorzug haben, dem Grundbesitz über den augenblicklichen Nothstand hinwegzuhelfen; ob derselbe aber dauernd in eine günstigere Lage kommen wird, ist eine ganz andere Sache. Denn nach meiner Auffassung hängt der Zinsfuß für hypothekarische Darlehen nicht blos von Nachfrage und Angebot ab, sondern er hängt zusammen mit der Bodenrente, und ob mit Bezug hierauf die Lage des Grundbesitzes sich durch die Aufhebung der Zinsbeschränkungen günstiger gestalten wird, ist noch die Frage. Der augenblickliche Nothstand hatte darin zum Theil seine Begründung, daß der Grundbesitz auf dem Wege des Creditsuchers schon zu weit gegangen ist, was theilweise mit durch die landwirthschaftlichen Creditinstiute veranlaßt worden ist. Der Preis des Grundbesitzes ist dadurch künstlich gesteigert worden, und dies macht sich bei jeder neuen Uebertragung geltend. Es werden höhere Preise gezahlt, als der Werth beträgt, und jeder neue Besitzer kommt dadurch in eine schlechtere finanzielle Lage. Der Grundbesitz selbst kann nur durch Einschränkung aus dieser Calamität sich herausretten. Dies muß ihm aber möglich gemacht werden durch vollständige Freiheit der Credit- und Besitzverhältnisse, damit er endlich zu einer soliden Basis komme. In letzterer Beziehung meine ich namentlich die Freiheit der Theilung der Grundstücke. Ich bitte Sie daher das Princip des Gesetzes, also den § 1 anzunehmen.

Abg. v. Wedemeyer ist auf der Journalistentribüne schwer verständlich. Er wird gegen das Gesetz stimmen, weil er der Ansicht ist, mit Annahme desselben würde die Lage des Grundbesitzes noch mehr verschlimmert werden. Die Hypothek sei für denjenigen, der seine Gelder anlegen wolle, das angenehmste Papier, und weil die Aufhebung der Zinsbeschränkungen den Grundbesitz viel mehr ruiniren werde als das bisherige Damno, so werde das Capital gekündigt und der Zinsfuß in Folge dessen erhöht werden. Denn kein Grundbesitzer werde auf die Hoffnung hin, daß in 3 Monaten vielleicht der Zinsfuß sinke, eine Kündigung annehmen. Redner würde sich daher lieber mit einer Kündigungsfrist von 1 oder 2 Jahren einverstanden erklären. Er schließt mit den Worten: „Uebrigens würde sich Niemand mehr freuen als ich, wenn als Resultat sich ergiebt, daß Sie Recht haben und daß ich auf dem Holzwege bin."

Abg. Lasker: Gestern schien die Regierung ihre Mitwirkung zum Zustandekommen dieses Gesetzes zu versprechen, wenn die Bestimmungen meines ursprünglichen § 3 nicht angenommen würden. Und mir scheint es besser, wenn das Gesetz ohne diese Bestimmung zu Stande kommt, als gar nicht. Die Frist von drei Monaten aber halte ich für zu kurz, schon weil sich im Verkehr von selbst die sechsmonatliche Frist eingebürgert hat. Ich füge mich also der Nothwendigkeit des gegenwärtigen Augenblicks. Dem Hrn. v. Wedemeyer bemerke ich, daß bei dem Abschluß von Verträgen nicht zwei feindliche, sondern zwei zusammenwirkende Parteien sich gegenüberstehen; der Hr. Abg. hat vielleicht die Lectüre von Räubergeschichten und des trefflichen Cervantes zu sehr auf die Bildung seiner Ansichten einwirken lassen.

Reg.-Commissar Friedberg: Der Herr Antragsteller ist den Wünschen der Regierung entgegengekommen. Die Annahme seines Amendements wird die doppelte Folge haben, daß dann der § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1865 intact und also dem Schuldner, der einen höheren Zinssatz als 6 Procent stipulirt hat, immer das Kündigungsrecht nach 3 Monaten bleibt. Darauf legt die Regierung das größte Gewicht, weil sich bis jetzt aus dem Al. 2 des § 5 noch nirgends irgend welche Uebelstände herausgestellt haben und es nicht die Aufgabe der Legislation sein kann, ein eben geschaffenes Gesetz wieder aufzuheben, wenn nicht die praktische Nothwendigkeit vorhanden ist. Die zweite Folge wird die sein, daß auch für den Hypothekenverkehr eine analoge Bestimmung geschaffen wird, wie sie für die chirographarischen Darlehen eingeführt ist, — analog, weil das Amendement die Frist von drei Monaten nicht aufhebt, sondern auf sechs Monate ausdehnt. Dem Hr. Abg. Michaelis will ich zugeben, daß sich darüber streiten läßt, welche Frist für den Grundbesitz günstiger ist; indessen sind alle diese Fristen mehr oder weniger arbiträr und wenn irgend wo, so muß hier nur die Erfahrung den Ausschlag geben. Deswegen will die Regierung dem nicht entgegentreten und ich erkläre in ihrem Namen, daß, wenn das Gesetz in der so amendirten Form von diesem hohen Hause angenommen wird, die Regierung an ihrem Theil bemüht sein wird, demselben auch im anderen Hause Eingang und Annahme zu verschaffen. (Bravo von allen Seiten des Hauses.)

Abg. Dr. Michelis (Allenstein): Wenn der Abg. v. Wedemeyer bei seiner Gleichstellung von Wucher und Räuberei unter Wucher die unrechtliche Aneignung fremden Eigenthums versteht, so trete ich ihm bei; wenn man das aber im Allgemeinen ausspricht, so verwechselt man das Legale mit dem Moralischen; das darf aber bei einer solchen Aenderung nicht sein, wenn nicht das Rechtsgefühl leiden soll. Bei der Aenderung factischer Verhältnisse darf nie der Rechtsbegriff aufgehoben werden. Aber es ist auch der Standpunkt des canonischen Rechts hier angeführt worden, und — was damit zusammenhängt — der Herr Abg. Wagener hat neulich gesagt, das Christenthum sei nur ein fortentwickeltes Judenthum. Bei dem Christenthum aber findet das Princip der wahren Fortentwickelung in den relativen Verhältnissen statt, und deswegen ist es kein starres Judenthum. Deswegen kann sich also ein vernünftiger Mensch trotz des canonischen Rechts den Zeitverhältnissen fügen, wie ich es thun werde. Trotzdem halte ich den Kampf für das Bestehen des canonischen Rechts durchaus nicht für unbedeutend, und ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn wir die Höhe der sittlichen Anschauung des gesellschaftlichen Zustandes hätten, wie die Bestimmungen des alten Testaments sie andeuten.

Nach dem Schluß der Discussion folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. v. Wedemeyer glaubt, daß er vom Vorredner gestern falsch verstanden worden sei und versichert den Abg. Lasker, daß seine Ansichten nicht von der Lectüre von Räuberromanen modificirt seien.

Abg. Lasker nimmt seine Vermuthung zurück, wenn das dann ursprüngliche Anlage und nicht durch die Lectüre gebildet ist. (Heiterkeit.)

Nachdem Referent Abg. Graf Renard den § 1 noch kurz empfohlen hat, wird derselbe gegen sehr wenige Stimmen der Rechten angenommen.

Zu § 2 erhält das Wort

Abg. Achenbach: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß durch das Gesetz vom 12. Mai 1865 und das vorliegende Gesetz die §§ 287 und 292 des Handelsgesetzbuches modificirt werden, so weit es sich um Verzugszinsen bei Handelsgeschäften handelt. Ich will dies aber nicht als einen Punkt des Widerstandes aufnehmen. Außerdem bemerke ich aber, daß wir später, da dies Gesetz sich in so engen Grenzen hält, noch werden Gelegenheit nehmen müssen, die noch übrigen Beschränkungen aufzuheben. Ich hoffe bei der maßvollen Haltung dieses Gesetzes seine Annahme auch im andern Hause.

Abg. Lasker: Ich kann das Bedenken des Herrn Vorredners nicht theilen; denn die ganze Lehre vom Wucher lehnt sich in der preußischen Gesetzgebung an die Lehre vom Darlehen. Fällt also die eine Seite der Analogie, so glaube ich, daß de lege lata auch auf der anderen Seite die Zinsbeschränkungen nicht mehr bestehen.

Nach Schluß der Discussion über § 2 bemerkt Ref. Graf Renard dem Abg. Achenbach noch, daß alle jene Rechtsgeschäfte in der bei Berathung des Gesetzes vom 12. Mai 1865 gefaßten Resolution erwähnt seien.

Darauf wird § 2 in demselben Stimmenverhältniß angenommen, ebenso § 3 in der von Lasker amendirten Gestalt, nachdem Abg. Michaelis (Stettin) im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf die Einbringung eines Amendements verzichtet hat.

Nachdem sich der Präsident noch mit dem Antragsteller über die Ueberschrift des Gesetzes geeinigt hat, wird dasselbe definitiv gegen wenige Stimmen der Rechten angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung sind Wahlprüfungen. Auf die Aufforderung des Präsidenten betritt der Referent der zweiten Abtheilung Abg. v. Waligorski die Tribüne. Während dessen bittet um's Wort und erhält dasselbe

Reg.-Commissar Gr. zu Eulenburg: Im Auftrage der Regierung habe ich eine Sache zur Sprache zu bringen, welche mit dem vorliegenden Thema in einer gewissen Berührung steht. Bei Gelegenheit der ersten Prüfung der Wahlen in Lyck, Polemsko und Johannisberg sagte der Abg. Krieger (Goldap), daß vor der Wahl 1 oder 2 Polizeiverwalter umhergefahren seien und den Leuten gedroht hätten, wenn sie nicht den oder den wählten, würden sie Einberufungsordre erhalten. Die Regierung war nicht in der Lage, dergleichen Vorwürfe unerörtert zu lassen und hat deswegen Anlaß genommen, mit allen Mitteln, welche sich ergaben, eine Untersuchung anzustellen, ob diese Vorwürfe gegründet oder von wem sie im anderen Falle ausgegangen seien. Im Kreise Goldap existiren, ebenso wie auch in Darkehmen, nur 3 Polizeiverwalter. Dieselben sind sämmtlich verantwortlich vernommen worden, ebenso hat sich die Regierung bemüht, durch Nachforschungen bei den betheiligten Wehrmännern und Anderen den Thatbestand zu ermitteln. Es hat sich nichts von Allem als wahr ergeben. (Rechts: hört!) Es ist selbst nicht möglich gewesen, eine Thatsache zu ermitteln, durch deren Entstellung auch nur zu einer solchen Behauptung Anlaß gegeben wäre. Darnach bleibt der Regierung nichts übrig, als eine Anfrage an den Herrn Abg. Krieger, ob er geneigt oder im Stande ist, der Regierung die Mittel an die Hand zu geben, dahinterzukommen und nöthigenfalls gegen die Beamten mit der Strenge des Gesetzes einzuschreiten.

Abg. Krieger (Goldap): Es hätte nicht dieser feierlichen Form der Anfrage bedurft (rechts Rufe: oh! oh! Großer Lärm. Glocke des Präsidenten) — ich bitte den Hrn. Präsidenten die Herren von der Rechten zu ersuchen, nicht einen Redner, der eben anfängt zu sprechen, in so ungebührlicher Weise zu unterbrechen. (Der Präsident klingelt, es wird ruhig.) — Die Regierung hätte es leichter und bequemer haben können, wenn sie bei mir gleich damals angefragt hätte. Die Thatsache, die ich angeführt habe, ist mir von durchaus glaubwürdigen Männern versichert worden, deswegen habe ich keinen Anstand genommen, hier davon Mittheilung zu machen. Ich werde mich meines Privilegiums auf Grund des Art. 84 der Verfassung nicht entkleiden und mich nicht zur Disposition stellen, um vor die Gerichte gezogen zu werden. Ich werde aber Mittel und Wege finden, daß die Thatsache gerichtlich constatirt wird und sie wird sich in allen Theilen als wahr zeigen. Ich nehme von meinen Aussagen nichts zurück! (Bravo links.)

Präsident v. Forckenbeck: Ich glaube allerdings, daß es nicht im Interesse der Ordnung liegt, wenn die Redner gleich bei den ersten Worten unterbrochen werden; andererseits aber steht mir allein die Beurtheilung darüber zu.

Reg.-Commissar Gr. zu Eulenburg: Wiefern der Herr Abgeordnete die Form feierlich nennen will, das überlasse ich ihm; es war dies eine ganz einfache Anfrage. Wenn er aber meinen sollte, daß dies nicht der richtige Weg sei, so muß ich das zurückweisen; eine Aeußerung eines Abgeordneten hier im Hause wollte die Regierung gerade hier erledigen. Wenn er nicht die Güte haben will, der Regierung die gewünschten Mittel an die Hand zu geben, so befindet sich dieselbe nicht in der Lage, seinen Aeußerungen eine weitere Folge zu geben; sie wird ihm aber sehr dankbar sein, wenn der Herr Abgeordnete auf dem von ihm angedeuteten Wege zur Erhärtung der Wahrheit oder zur Befreiung der Beamten von diesem Vorwurf beitragen würde.

Abg. Krieger (Goldap): Ich habe vorhin den Herrn Präsidenten nur gebeten, mir Schutz zu gewähren, und danke ihm, daß er es gethan hat. Im Uebrigen habe ich nichts dagegen, daß die Regierung hier an mich die Frage gerichtet hat; nur hätte sie es früher thun sollen, dann hätte sie es nicht nöthig gehabt, jetzt einen so großen Apparat aufzuwenden. Vernehmen Sie die Beamten immerhin verantwortlich, sie werden nicht gegen sich selbst die Wahrheit sagen!

Präsident v. Forckenbeck: Ich habe nur den Ausdruck des Herrn Abg. Krieger zurückgewiesen, welcher das Benehmen der Herren rechts kritisirte.

Abg. Frhr. v. Hoverbeck hat inzwischen ums Wort gebeten, als der Präsident im Begriffe ist, ihm dasselbe zu ertheilen, meldet sich der Reg.-Commissar Graf Eulenburg zum Wort. Der Präsident ertheilt letzterem das Wort, während Abg. Frhr. v. Hoverbeck erklärt, vor dem Reg.-Commissar sprechen zu wollen.

Präs. v. Forckenbeck: Die Regierungs-Commissarien können zu jeder Zeit sprechen; ich ertheile dem Herrn Regierungs-Commissar das Wort.

Reg.-Commissar Graf zu Eulenburg: Ich wollte gern den Herrn v. Hoverbeck vor mir sprechen lassen, da ich aber jetzt das Wort habe, so bemerke ich, daß ich auf den Vorwurf des Abg. Krieger nicht gefaßt war, man hätte sich zuerst an ihn wenden sollen. Die Regierung wendet immer erst ihre eigenen Mittel an. Ich protestire aber gegen die Meinung, als ob amtliche Aeußerungen ohne Weiteres mit Mißtrauen anzusehen seien.

Abg. Frhr. v. Hoverbeck: Ich bedaure es stets, nicht nur mit dem Präsidenten v. Forckenbeck, sondern auch mit dem Abgeordneten v. Forckenbeck in Differenz zu gerathen; ich glaube aber, daß sich derselbe in einem Irrthum befindet. Er hat gesagt: es hat jetzt das Wort der Abg. v. Hoverbeck. Ich wollte nur bemerken, daß das Verfahren des Herrn Reg.-Commissar mindestens ungewöhnlich ist, daß er diese Sache hier vorbringt, während der Referent der Abtheilung auf der Tribüne steht, um über bestimmte Wahlen zu berichten, und doch der angeregte Gegenstand mit diesen in sehr loser Verbindung steht.

Präs. v. Forckenbeck bleibt dem Abg. v. Hoverbeck gegenüber bei seiner Auffassung stehen.

Es erhält jetzt endlich das Wort für die zweite Abtheilung der

Ref. Abg. v. Waligorski: Derselbe stellt den Antrag auf Ungiltigkeitserklärung der Wahlen der Abgg. v. Brand und v. Hippel. Referent verliest darauf sehr umfangreiche und zahlreiche Schriftstücke, aus denen sich ergiebt, daß der Landrath Frenzel den Wählern versprochen haben soll, sie vom Militär zu reclamiren, wenn sie conservativ wählen. Ferner haben von der sämmtlichen Lehrerschaft des Kreises, welchen ein Circular vorgelesen worden sei, 16 erklärt, sie seien darin aufgefordert worden, königstreu zu wählen, 3 erklärten, sie seien nur von der Betheiligung an der Politik abgemahnt worden; alle verneinen einen directen persönlichen Einfluß ihres Vorgesetzten. Die Abtheilung beantragt daher, auch die Wahlen aller Lehrer, die sich betheiligt, zu vernichten. Die Minorität stellte dissentirende Anträge.

Abg. Graf Westarp stellt den Antrag, die Wahlen zu beanstanden und eine Untersuchung darüber einzuleiten. Abg. Jung beantragt, alle dortigen Wahlen zu kassiren.

Abg. v. Kardorff erläutert das Sachverhältniß von seinem Standpunkt aus, ohne die actenmäßige Darstellung des Referenten anzuzweifeln. Redner sucht die Bedeutung der eingegangenen Proteste zu schwächen und bittet die Parteileidenschaft nicht über die Gerechtigkeit zu stellen.

Abg. v. Saucken (Tarputschen) empfiehlt den Antrag der Abtheilung auf Ungiltigkeitserklärung beider Wahlen, da die Beeinflussung der Lehrer durch den Schulrath Siehr eine außerordentlich große gewesen sei. Gerade in diesen Kreisen habe es sich gezeigt, wie nachtheilig es sei, wenn die Staatsregierung die Lehrer in die politische Agitation hineinziehe. Die Beeinflussung habe sich aber nicht immer auf die Lehrer allein beschränkt, sondern diese hätten ihren Einfluß auf die übrigen Wähler geltend gemacht und diesen die wunderlichsten Dinge vorgeredet, als da sind: „die Fortschrittspartei wolle die Leibeigenschaft wieder einführen (Heiterkeit) und der König wolle alle Demokraten aufhängen lassen". Der Krämer und Gutsbesitzer Alexander seien übrigens zwei Personen und der Gutsbesitzer ein vollständig unbescholtener und zuverlässiger Mann.

Abg. Jung: Die zwei Punkte, welche die Kammer aufgeklärt sehen wollte, sind im Sinne der Fragestellung nun authentisch bejaht, das genügt, die Wahl nunmehr zu kassiren. — Das Rescript des Ober-Regierungs-Rath Siehr wird selbst von der Gegenseite nicht vertheidigt, sondern nur entschuldigt. Gesetzlosigkeiten und Bedrohungen bei Wahlen sind aber nie zu entschuldigen. Die Anrede des Landraths Frenzel vor der Wahl stehe fest durch das Zeugniß des Alexander. Nur mische man da einen andern Alexander ein, dessen Glaubwürdigkeit man verdächtige. Unser Alexander wohnt aber in Bialla, der andere bei Lyck, unserer ist Gutsbesitzer der andere ist Krämer, der erstere Protestant, der letztere Jude. Ich weiß nicht, ob es landräthliche Praxis dort ist, wenn ein Alexander mit einem Verleumdungsproceß behaftet ist, deshalb alle Alexander für verdächtig zu erklären. (Heiterkeit.) Uebrigens wird sein Zeugniß durch das Geständniß des Landraths unterstützt. Zufällig tritt er vor der Wahl auf die Freitreppe, zufällig fragen ihn Wahlmänner, wen sie wählen sollen. Natürlich nennt er die beiden Regierungscandidaten. Zufällig fragt ein Wahlmann, wie es mit der Einberufung stehe, er sagte, er habe 80 Gestellungsordres. Zufällig fragt man, ob er Reclamationen annehme, er bestellt die Leute auf den andern Tag, d. h. nach der Wahl, auf sein Büreau. Diese Art von Aussagen kann man jeden Tag in den Gerichtszeitungen lesen: „zufällig" ist Angeklagter an einsamer Stelle einem Manne begegnet, hat ihn freundlich um 2 Thlr. gebeten und dabei „zufällig" mit einem großen Messer gespielt. (Heiterkeit und Bewegung.)

Die Kammer muß bei der offenbaren Connivenz der Regierung sehr streng sein. Das Wenigste erfährt sie. Hat sie den authentischen Beweis für Wahlbeeinflussung in Händen, so darf sie nicht ängstlich rechnen, sondern muß den ganzen Wahlkörper als inficirt annehmen. — Redner erwartet, daß die Rechte denselben Standpunkt einnehmen werde, da der von ihren Organen neuerdings gepredigte Grundsatz: Executive und Legislative seien streng zu trennen, jedenfalls eine große Zärtlichkeit für die Reinheit der Kammer, besonders bei der Operation ihrer Geburt, von Regierungseinflüssen voraussetzen lasse. — Der Landrath habe als Wahlcommissar ein Vertrauensamt und müsse es den Parteien gegenüber gerade so verwalten wie ein Richter. — Redner führt die gesetzlichen Bestimmungen über die Unparteilichkeit der Richter an.

Wie weit davon entfernt ist der Landrath! Welche Excesse bekommen wir da zu hören, besonders in dem nordöstlichen Theile der Monarchie. Im Westen hat man oft nebelhafte Begriffe über diese Gegenden. Die Wölfe heulten dort, meinte man bei der Versetzung von Bockum-Dolffs nach Gumbinnen. Die Bewohner dieser Stadt verwahrten sich damals beim festlichen Empfang unseres Collegen gegen diese Imputation. Nun, wenn man also auch bei uns nicht mehr glaubt, daß der Wolf dort noch hause, so kann doch nach solchen, sich immer wiederholenden Vorgängen die Vorstellung nicht genommen werden, daß der Ober-Regierungsrath und der Landrath dort noch in wildem Urzustande anzutreffen seien. (Anhaltende Heiterkeit.)

Abg. Harkort für den Antrag der Abtheilung, Abg. Graf Westarp für sein Amendement: Jede Regierung müsse die Wahlen einigermaßen beeinflussen, damit die Begriffe des Volkes nicht verwirrt und die Gemüther nicht irre geführt werden durch die Ausschreitungen unserer überaus freien Presse. Die Frage ist nur, ob dies in erlaubtem oder unerlaubtem Maße geschieht. Das Rescript des Schulraths Siehr überschreitet das erlaubte Maß nicht, denn es ist nur in einem ermahnenden und belehrenden Tone abgefaßt.

Berichterstatter Abg. v. Waligorski bestätigt, daß zwei Alexander als Zeugen vernommen und der Hauptbelastungszeuge ein durchaus unbescholtener Mann sei.

Abg. Dr. Bender empfiehlt den Antrag der Commission und weist die Verdächtigungen zurück, welche Abg. v. Kardorff gegen den Gutsbesitzer Ebhard geschleudert. — Abg. v. Kardorff meint, daß der Herr Berichterstatter die Sache von seinem Parteistandpunkte aus beurtheile. — Ref. Abg. v. Waligorski: Er gehöre keiner Partei des Hauses, sondern einer Nationalität an, die im Hause vertreten sei. Er hebt hervor, daß v. Brandt mit 10, v. Hippel mit 21 Stimmen Majorität gewählt sei; wenn man also die Stimmen der Lehrer abzieht, keiner der Candidaten die absolute Majorität habe.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Jung folgt die namentliche Abstimmung über den Antrag des Grafen Westarp. Derselbe wird mit 142 gegen 138 Stimmen angenommen. Für denselben stimmten die Conservativen und Altliberalen, sowie die Abgeordneten Stavenhagen, Rohden, Weber. Die Wahlen der Abgeordneten v. Brandt und v. Hippel sind also beanstandet. — Die Wahl des Abg. v. Böttcher wird darauf ohne Widerspruch für giltig erklärt.

Es folgt der erste Bericht der Justiz-Commission über Petitionen, betreffend die Aufhebung resp. Modificirung der Personal-Schuldhaft. Sie beantragt Uebergang zur Tagesordnung; dagegen Abg. Graf zu Eulenburg: Ueberweisung der Petitionen an die Regierung mit der Aufforderung, die vollständige Aufhebung der Schuldhaft baldmöglichst herbeizuführen. Ferner der Abg. Lasker: ebenfalls Ueberweisung an die Regierung mit der Aufforderung, in der nächsten Session dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches in den Fällen der redlichen Klarlegung des Vermögens durch den Schuldner die Schuldhaft als gewöhnliches Executionsmittel aufgehoben wird. (Unterstützt von v. Hennig, Twesten, Dr. Becker, v. Hoverbeck u. s. w.)

Abg. Twesten: M. H., es ist an der Zeit, daß das Haus endlich einen Ausspruch über die Schuldhaft thut, und es freut mich aus diesem Grunde, daß von beiden Seiten des Hauses Amendements gegen den Antrag der Commission gestellt sind. Wie Sie aus dem Berichte ersehen, beschäftigt sich die Regierung selber mit dieser Frage und hat dieselbe namentlich den Appellationsgerichten zur Begutachtung vorgelegt. Fast sämmtlich haben sie sich gegen die Abschaffung der Schuldhaft ausgesprochen. Das Greifswalder fügt die Bemerkung hinzu, die Sache sei in der Wissenschaft noch nicht durchgekämpft und eine Uebereilung sei gefährlich. Ich muß dem widersprechen. Auch der Commissionsbericht erwähnt, daß die Wissenschaft mit großer Majorität sich für die Aufhebung ausgesprochen hat. Ich glaube in der That, die Wissenschaft ist so ziemlich einig darüber, daß die Schuldhaft ein nicht mehr gerechtfertigtes Mittel ist. Ein Argument, welches von den Gerichten angeführt ist, lautet, daß dieselbe höchstens gleichzeitig mit einer Revision des Concursverfahrens aufgehoben werden könne. Ich verkenne es nicht, es hat immer etwas Bedenkliches, aus dem Zusammenhange einer Rechtsmaterie einen einzelnen Punkt herauszunehmen und darüber ein besonderes Gesetz zu erlassen.

Ich meine aber, wir haben es hier mit einem der Punkte zu thun, bei dem das doch zulässig ist. Denn die Schuldhaft ist nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch unhaltbar; aus den verschiedenen Petitionen ersehen Sie, daß die Unzulässigkeit der Schuldhaft in ihrer praktischen Handhabung immer mehr hervortritt. Dafür möchte ich noch einen Punkt anführen, zu dessen Motivirung mir der Commissionsbericht bereits die Grundlage giebt. Beim Berliner Stadtgericht wird das Concurs-Verfahren nur eingeleitet, wenn wenigstens ein Vermögen von 300—400 Thalern da ist. Das involvirt eine factische Ungleichheit; die höheren Klassen können sich durch das Concursverfahren vor der Schuldhaft retten, die niederen nicht, da sie kein Vermögen nachweisen können.

Ein anderer Grund zur Aufhebung der Schuldhaft kommt hinzu mit der Aufhebung der Wuchergesetze. Sowohl im großen wie im kleinen reelen Geldverkehr wird die Rücksicht, daß man seinen Schuldner etwaigen Falles einsperren lassen kann, fast nie obwalten. Diese Rücksicht tritt nur ein, wenn es sich um Creditgeschäfte handelt mit Leuten, die nicht creditfähig sind. Man benutzt die Noth und den Leichtsinn und glaubt später vermöge der Schuldhaft wieder zu seinem Gelde zu kommen. Die Regierung hat darauf aufmerksam gemacht, daß im Grunde die Fälle der Schuldhaft gar nicht so häufig seien. Dann ist es aber um so weniger nöthig, eine eine gesetzliche Ungleichheit in sich begreifende Regel beizubehalten. — Redner empfiehlt schließlich die Annahme des Lasker'schen Antrages wegen des Vorbehalts, den dieser mache.

Reg.-Commissar Pape: Die Regierung ist nach sorgfältigster Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß zur Zeit von der Aufhebung der Schuldhaft abzustehen sei. Diese Aufhebung würde mit wesentlichen Bestimmungen des deutschen Wechselrechtes collidiren. Artikel 2 desselben läßt gegen den Wechselschuldner die Schuldhaft zu und bestimmt zugleich die Fälle, in welcher die Regel eine Ausnahme erleidet. Inwieweit sie aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine Beschränkung erleidet, unterliegt der Landesgesetzgebung. Als Ausgangs der 50er Jahre von Commissarien deutscher Regierungen über die Ergänzung der deutschen Wechselordnung berathen wurde, zeigte sich evident die Nothwendigkeit, ein einheitliches Verfahren auch in Bezug auf die Fälle zu erlangen, wo der Wechsel-Arrest nothwendig sei. Diese Einigung ist erreicht durch die sogenannte Novelle zum Wechselrecht, welche alle Fälle genau specialisirt. Die Wechsel-Novelle ist überall eingeführt, in Preußen am 27. Mai 1859.

Das Gesetz ergiebt aber, daß in Preußen alle Beschränkungen bereits bestehen, welche die Novelle zuläßt, und es können deren keine neue eingeführt werden, ohne einen Conflict mit der Wechsel-Ordnung herbeizuführen. Die Regierung wird daher Bedenken zu tragen haben, den ersten Schritt zur Untergrabung der deutschen Wechseleinheit zu unternehmen, weil er zu Nachahmungen auch nach anderen Richtungen anzureizen droht. Die Einschränkung kann nur im Einvernehmen mit den übrigen deutschen Regierungen geschehen, und dazu muß die geeignete Zeit abgewartet werden. Der Einwurf liegt sehr nahe, warum man nicht für andere Schulden die Haft aufhebe. Aber die meisten bisherigen Fälle sind Fälle des Wechselarrestes. Die verderbliche Herrschaft des Wechsels, die jetzt schon so groß ist, würde nur noch größer werden. Alle diese Fälle gehören aber auch in den Bereich des Proceßrechtes. Die Reform desselben ist eingeleitet, ebenso eine einheitliche Civilproceßordnung für die gesammte Monarchie und vielleicht für die gesammten Staaten des norddeutschen Bundes. Vorher aber ein neues Gesetz über die Personalhaft zu erlassen, dürfte bedenklich sein, weil man dadurch der neuen Ordnung vorgreift.

Mag man übrigens über die eigentliche Frage denken, wie man will, zugegeben muß werden, daß noch Zweifel obwalten können. Die Regierung muß ebenso Anstoß nehmen, dieselbe abgetrennt von der Executions-Ordnung vorzunehmen, welche einen wesentlichen Theil der neuen Proceßordnung bilden wird. Die Regierung ist der Ansicht, allein die neue Civilproceßordnung habe zu bestimmen, unter welchen Beschränkungen der Personalarrest als Mittel der Zwangsvollstreckung beizubehalten sei. In der That enthält der neue Entwurf derselben ausführliche Bestimmungen darüber und erhebliche Beschränkungen. Ob es dabei verbleiben wird, steht dahin. Nach alledem verdient die Regierung gewiß keinen Tadel, wenn sie mit einem neuen Gesetz hierüber bisher zurückgehalten hat. Sie ist in ihrem Entschlusse noch bestärkt worden durch die in Ihrem Commissionsberichte erwähnten Gutachten der Gerichte, die namentlich vor Uebereilung warnen. Auf die Gründe selber gehe ich nicht ein, um nicht künftigen Entschließungen zu präjudiciren.

Abg. Graf zu Eulenburg (gegen den Commissionsantrag): Die vorliegende Frage ist von großer principieller Bedeutung und ich halte es gerade im höchsten Maße für opportun, daß wir im gegenwärtigen Augenblicke ein unbefangenes und unbeirrtes Wort aussprechen. Allerdings wird die definitive Regelung der Entscheidung des norddeutschen Bundes vorzuenthalten sein; aber es wird gut sein, wenn wir noch einen guten Rath mit auf den Weg geben, den sie zu durchlaufen hat. Allerdings ist die Regulirung der Frage Sache der gemeinsamen Gesetzgebung; aber auch eine gemeinsame Gesetzgebung ist ebenso der Nothwendigkeit einer Veränderung unterworfen, und mein Antrag bezweckt eben, die Staatsregierung aufzufordern, auf diesem Wege vorzugehen.

Das Hauptmotiv, welches die Commission vorbringt, ist das, daß die Sache noch nicht spruchreif sei. Das bestreite ich. Allerdings hört man noch vereinzelte und gewichtige Stimmen gegen die Aufhebung der Schuldhaft und hauptsächlich sind unsere Gerichtshöfe dagegen. Aber die Gründe für die Aufhebung sind so bedeutend und überzeugend, daß ich mich ihnen nicht verschließen kann. Redner gab darauf eine ausführliche geschichtliche Einwirkung der Schuldknechtschaft, resp. Schuldhaft in Griechenland, in Rom und in den germanischen Ländern und zog den Schluß, daß die Schuldhaft, wie sie bei uns besteht, ein Ueberrest der Schuldknechtschaft, also ein Ueberrest der Sclaverei ist. Art. 5 der preußischen Verfassung lautet: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet," und auf der anderen Seite ist es der Willkür eines Gläubigers überlassen, die Person des Schuldners inhaftiren zu lassen.

Die Schuldhaft wird nun also als „Zwangsmittel" zur Zahlung betrachtet. Mit demselben Recht könnte man ja aber auch körperliche Züchtigung oder Folter anwenden. Ein Zwangsmittel muß aber auch in gewissem Verhältniß zu dem stehen, was erreicht werden soll. Das ist aber bei der Schuldhaft nicht der Fall, da wegen noch so kleiner Summen die Haft auf gleich lange Zeit vollstreckt werden kann. Dazu kommt aber noch, daß das Zwangsmittel der Schuldhaft bei uns doch nur da eintritt, wo festgestellt ist, daß eben andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind. Da nimmt man also diesen Leuten durch Freiheitsberaubung noch die Möglichkeit, etwas zu erwerben. Die Hauptsache bleibt also die Einwirkung auf die Familie, auf die Anverwandten der Schuldner. Das Gesetz darf aber doch wahrlich kein Mittel dazu geben, um Zwang gegen Jemand zu üben, der nicht obligirt ist.

Daß die Wirksamkeit des Zwangsmittels übrigens bedeutend sei, bestreite ich. Ich halte die Schuldhaft übrigens mehr für eine Strafe als für ein Zwangsmittel. Ist das denn aber etwa ein Vergehen, nicht zahlen zu können? Im Criminalproceß richtet sich ferner die Strafe nach der Größe des Vergehens, das ist hier nicht der Fall. Dort entscheidet der Richter über die Strafe, hier aber decretirt der Gläubiger die Strafe; damit wird aber die Strafe zur Rache. Dies läßt sich aber mit dem Begriff der Rechtlichkeit und Sittlichkeit nicht vereinbaren. — Ich fürchte auch nicht, daß der Geschäftsverkehr durch die Aufhebung der Schuldhaft beeinträchtigt wird; er wird sich nur anders reguliren. Die Folge wird sein, daß man 1) genau prüfen wird, wem man Credit geben kann und daß 2) der Creditsuchende sich bemühen wird, pünktlich zurückzuzahlen, um creditwürdig zu erscheinen.

Durch meinen Antrag wird einer sorgfältigen Erwägung der Frage nicht vorgegriffen. Daß andere Landesvertretungen sich darüber noch nicht ausgesprochen, ist kein Grund für uns, auch darüber zu schweigen. Wir müssen vielmehr klar als unser Ziel hinstellen die vollständige Aufhebung der Schuldhaft; denn es ist nach göttlichem und menschlichem Recht nicht gerechtfertigt, freie Staatsbürger der Privatrache zu übergeben. (Beifall.)

Ein Antrag auf Vertagung wird angenommen und die Sitzung um 3½ Uhr geschlossen. Die nächste Sitzung findet Dinstag, den 22. statt. T.-O.: Der Rest der heutigen T.-O. und der Antrag des Abg. Michaelis betreffend die Veränderung des Etats-Jahres.

** **Breslau**, 19. Jan. [In der gestrigen Versammlung des Wahlvereins] wurden 199 Stimmzettel abgegeben. Von den empfohlenen und anderweit genannten Candidaten haben Stimmen erhalten: Justizrath Simon 165, Justizrath Bouneß 159, Dr. Jacoby 44, Dr. Stein 14, Oberbürgermeister a. D. Ziegler 5, Oberbürgermeister Hobrecht 4, Dr. Elsner 3 und Hofferichter 1.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Paris, 18. Jan. Nach der „France", „Presse" und „Etendard" stehen Systemveränderungen bevor. Die Minister sollen die Verwaltung selbstständig vor der Kammer vertreten dürfen, die Votirung der Adresse soll wegfallen, das Interpellationsrecht wieder eingeführt werden. Der „Etendard" schreibt: es treten keinerlei Personalveränderungen im Ministerium ein. (Wolff's T. B.)

Athen, 12. Januar. Die Kammer votirte 200,000 Drachmen für eine außerordentliche diplomatische Mission an die Höfe der Großmächte, eine Million für Gewehrbeschaffung. Es sollen abgehen nach Paris: Feligiandis, Petersburg: Metaxas, London: Brailas, Florenz: Conturiotis, Washington: Bangabe, Wien: Maurokordatis. England und Frankreich ersuchen die griechische Regierung um strenge Neutralität, wenn auch letztere für den Transport kretischer Weiber und Kinder nach Griechenland sorgen könne. Die Operationen in Kreta sind durch die starke Kälte unterbrochen. (Wolffs T. B.)

Konstantinopel 12. Januar. Ali Pascha lehnt den Vorschlag des russischen Gesandten zur Errichtung neutraler Spitäler in Kreta ab. In Thessalien vertheilt Edhem Pascha Waffen unter die dortige muselmännische Bevölkerung. (Wolff's T. B.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 18. Januar, Nachm. 3 Uhr. Die 3proc. eröffnete zu 69, 27½ und schloß fest aber unbelebt zur Notiz. Schluß-Course. 3proc. Rente 69, 40. Italienische 5proc. Rente 54, 95. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 387, 50. Credit-Mobilier-Actien 490, 00. Lomb. Eisenbahn-Actien 391, 25. Oesterr. Anl.de 1865 pr. cpt. 308, 75. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82⅛.

London, 18. Jan., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 90¾. 1% Spanier 31½. Sardinier 72. Italien. 5% Rente 53¾. Lombarden 15⅜. Mexicaner 17⅞. 5% Russen 87⅛. Neue Russen 86⅛. Silber 60⅞. Türkische Anleihe 1865 29. 6% Ver. St.-Anleihe pr. 1882 72⅜.

Frankfurt a. M., 18. Januar. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Börse fest, Geld reichlich. Schluß-Course. Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 105 B. Hamb. Wechsel 88½ B. Londoner Wechsel 118⅝. Pariser Wechsel 94⅜. Wiener Wechsel 88⅝. Finnländische Anleihe 82. Neue 4½% Finnländ. Pfandbriefe —. 6% Verein. Staat.-Anl. pro 1882. 76⅜. Oesterreich. Bankantheile 646. Oesterreich. Credit-Actien 142 B. Darmst. Bank-Actien 205. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien 94. Oesterreich.-Franz. Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Berbach 155. Hessische Ludwigsbahn 131½ B. 5% österr. Anleihe von 1859 57⅞ B. 1854er Loose 55¼ B. 1860er Loose 64¼ B. 1864er Loose 68 B. Badische Loose 52¾ B. Kurhess. Loose 53 B. Baierische Prämien-Anleihe 101½. Oesterreich. National-Anlehen 51. 5% Metalliques 42¾. 4½% Metalliques 37.

Frankfurt a. M., 18. Jan. Nachm. 1 Uhr 20 Min. Bei Abgang der Depesche Amerikaner sehr fest per comptant 76⅛, per ultimo 76 3/16. Oesterr. Creditactien 141. 1860er Loose 63¾. 1864er Loose 67⅛. National-Anleihe 51. Baierische Prämien-Anleihe lebhaftest, 101¼.

Wien, 18. Januar. [Abendbörse.] Fest. Creditactien 158, 20. Nordbahn 159, —. 1860er Loose 84, 80. 1864er Loose 76, 10. Oesterr.-Franz. Staatsbahn 205, 50. Galizier 219, 50. Czernowitzer 184, —.

Hamburg, 18. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds stille. Die Posten aus Schweden und Dänemark fehlen. — Schluß-Course: National-Anleihe 52. Oesterr. Credit-Actien 59. Oesterr. 1860er Loose 63⅛. Mexicaner —. Vereinsbank 109½. Norddeutsche Bank 118⅜. Rheinische 113¾. Nordbahn 79⅝. Altona-Kieler 133. Finnländ. Anleihe 81¾. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 85. 1866er Russ. Prämien-Anl. 83⅝. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 69⅜. Disconto 2¼ pCt.

Hamburg, 18. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco sehr ruhig, ab auswärts fest, auf Termine fest. Pr. Januar-Februar 5400 Pfd. netto 154 Bancothaler Br., 153 Gd., pr. Frühjahr 151 Br., 150 Gd. Roggen loco still, ab auswärts fest. Ab Königsberg pr. April-Mai zu 83—84, ab Danzig zu 84 bis 85 angeboten. Pr. Januar-Februar 5000 Pfd. Brutto 92 Br., 90 Gd., pr. Frühjahr 90 Br., 89 Gd. Oel loco 25¾—26, pr. Mai 26⅝, pr. Oct. 27, ruhig. Kaffee 1800 Sack Laguayra zu 5¾ bis 6¼ verkauft. Zink matter. — Kalt.

Liverpool, 18. Januar, Mittags. Baumwolle 10,000 Ballen Umsatz. Preise fester. Wochenumsatz 41,630, zum Export verkauft 7560, wirklich exportirt 8508, Consum 27,000, Vorrath 500,000 Ballen. Middling Amerikanische 14⅞, middling Orleans 15¼, fair Dhollerah 12½, good middling fair Dhollerah 11¾, middling Dhollerah 11¼, Bengal 8½, good fair Bengal 9¼, Domra 12½.

[Breslauer Börse vom 19 Januar.] Schluß-Course 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 82½—83¼—83 bez. Oesterr. Banknoten 76⅛—⅙ bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 91 11/12 Gld. Schlesische Pfandbriefe 87½ Br. Oesterr. National-Anleihe 52¾ Gld. Freiburger 141 bez. u. Br. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 176½—⅝ bez. Wilhelmsbahn 54⅝—¾ bez. Oppeln-Tarnowitzer 73¼—73—½ bez. u. Br. Oesterr. Creditbank-Actien —. Schles. Bank-Verein 113½ Br. 1860er Loose 64 Br. Amerikaner 76⅞—77 bez. Warschau-Wiener 61¼ bez. Minerva 37 bez. u. G.

Breslau, 19. Januar. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	96—98	94	86—90	Gerste	58—59	55	50—53
do. gelber	94—96	92	86—88	Hafer	33—34	32	30—31
Roggen	71	70	68—69	Erbsen	66—70	63	51—53

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	208	198	180	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	192	182	170	
Sommerrübsen	170	160	150	
Dotter	160	150	140	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16¾ Br. ½ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. 300 Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. — Qrt. Spiritus.

Berliner Börse vom 18. Januar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	99½ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	1 4 bz. [illegible]
dito 1850, 52	4	89¾ bz.
dito 1853	4	89¾ G.
dito 1854	4½	99½ bz.
dito 1855	4½	99½ bz.
dito 1856	4½	99½ bz.
dito 1857	4½	99½ bz.
dito 1858	4½	99½ bz.
dito 1864	4½	99½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	85 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	121 bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99¼ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	79¼ B.
Pommersche	3½	78¾ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	88½ bz.
Schlesische	3½	87½ B.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90¾ bz.
Pommersche	4	90¾ G.
Posensche	4	89⅝ bz.
Preussische	4	90¼ G.
Westph. u. Rhein.	4	95¼ G.
Sächsische	4	92 G.
Schlesische	4	92 bz.

Louisd'or 111 B. | Oest.Bk. 76¼ bz.
Geldkr. 9 7½ G. | Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44½ B.
dito Nat.-Anl.	5	52¾ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	64 bz
dito dito 64	—	38½ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	56½ B.
dito Eisenb.-L.	—	64½ G.
Ital. neue 5proc.Anl.	5	54⅜ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85¾ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	87¼ G.
dito Poln.Sch.-Obl.	4	62 bz.
Poln.Pfandbr.III.Em.	4	61¼ bz. u. G
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91¼ B.
dito à 300	5	91½ G.
Kurhess.40Thlr.Obl.	—	53 bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29½ G.
Amerikan. St.-Anl.	6	76⅝ à ⅞ bz.u.B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	— — —
dito III.v.St.3½g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	99 G.
dito II.	5	103¾ B.
dito	4	86½ bz.
dito III.	4	84½ bz.
dito	4½	95⅞ bz.
dito IV.	4	84¾ B.
dito V.	4	84¼ B
Cos.-Oderb. (Wilh.).	4	83 bz.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	76½ G.
Niederschl.-Märk.	4	90¼ bz.
dito conv.	4	90¼ G.
dito III.	4	87¾ bz.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	101 B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	79 B
dito C.	4	87⅞ bz.
dito D.	4	87⅞ bz.
dito E.	3½	79 bz.
dito F.	4½	93⅝ G.
Oest.-Franz.	3	237 bz. u. G.
Oest. südl. St.-B.	3	221 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	97¾ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94¾ bz.

Eisenbahn Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865		
Aachen-Mastrich	—	—	4	34½ bz
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	93½ à ¾ bz.
Berg.-Märkische	7½	9	4	150 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	214½ B.
Berlin-Görlitz	—	—	4	69⅝ bz.
dito St.-Prior.	—	—	3	93¾ bz u. G.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	157 B.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	210½ bz.
Berlin-Stettin	7⅝	8	4	136 bz.
Böhm.-Westb.	5		5	59¼ bz
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	141 bz. u. B.
Cöln-Minden	15⅝	17½	4	143¾ bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	54½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	75¾ bz.
dito dito	—	—	5	83 bz.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	83 G
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	147¾ G.
Magd.-Halberst.	25	15	4	193 B.
Magdb.-Leipzig	18¾	20	4	258 B.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	127¾ bz.
Mecklenburger	3½	3	4	78¾ bz.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	103 B.
Niedrschl.Märk.	4	—	4	91⅝ bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	87½ bz.
Nordb Fr.-Wilh.	4	4	4	80½ bz.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	176½ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	154⅞ bz.
dito C.	10	11⅔	3½	176½ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	103¾ bz
Oest. südl. St.-B.	8	7½	5	03 à ¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	74 B.
Rheinische	1¼	7	4	114¼ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	114¾ bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	32 bz.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	95 bz.
Thüringer	8	8½	4	133 B
Warschau-Wien	7 11/12	8½	5	61½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	154 G.
Braunschw. B.	—	—	4	89 B.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	114⅞ G.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	109 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	96 G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	103¼ etw. bz.
Gothaer „	7	7½	4	96½ G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	85 B.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	117½ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109 G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 G
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92½ G.
Posener Bank	7	6½	4	100 B.
Preuss. Bank.-A.	10 19/20	10 14/15	4½	147 bz.
Thüringer Bank	4	4	4	86 etw. bz. u. G.
Weimar „	7	6½	4	92 bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	106¼ bz.
Coburg Credb.A.	8	8½	4	88½ B.
Darmstädter „	6	6½	4	81 bz.
Dessauer „	—	—	—	2 G.
Disc.-Com.-Anth.	6½	6½	4	103⅝ à ⅞ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	24¾ bz.
Leipziger „	4	4	4	80½ bz.
Meininger „	7¼	7	4	93 G.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	22¾ à ¼ B.
Oesterr.Credb.A.	5	4½	5	60 etw. bz. u. G.
Schl. Bank-Ver.	6½	7½	4	113½ B.
Minerva	—	1	5	36½ G.
Fbr.v.Eisenbdf.	8½	5½	5	107½ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	143½ bz.
dito dito	2 M.	142⅞ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151½ bz.
dito dito	2 M.	150⅞ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 21⅞ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80½ bz.
Wien 150 Fl	8 T.	76¼ bz.
dito	2 M.	75⅝ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
dito dito	2 M.	98⅞ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56 24 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	89⅝ bz.
dito dito	3 M.	87⅞ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	81¾ bz.
Bremen 100 Thlr.Gold	8 T.	110⅛ bz.

Breslau, 19. Januar. Wind: West. Wetter: starker Schneefall. Thermometer Früh 2 Grad Kälte. Bei höchst belangloser Kauflust blieb der Geschäftsverkehr am heutigen Markte sehr ruhig, Preise behielten jedoch ihren zeitherigen Standpunkt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.
W. Friedrich in ...